Allgäu

Gemeinde Haldenwang
Landkreis Oberallgäu

Satzung der Gemeinde Haldenwang über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Haldenwang erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Haldenwang erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

a) Grabgebühren (§ 4),
b) Bestattungsgebühren (§ 5),
c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung gestellt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a und b mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Erbringung der Leistung,
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

...

§ 4
Grabgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Grabstellen (Nutzungsrecht) sind Grabgebühren zu entrichten. Familien- und Einzelgräber werden für die Dauer von 20 Jahren, Kinder- und Urnengräber für die Dauer von 10 Jahren vergeben.

Die Grabgebühren betragen bei

a)	Einzelgrabstätten	550,00 EUR,
b)	Familiengrabstätten, je Grabstelle	550,00 EUR,
c)	Kindergrabstätten	140,00 EUR,
d)	Urnengrabstätten	230,00 EUR.
e)	Stelenplatz	60,00 EUR
f)	Anonymer Stelenplatz	60,00 EUR
g)	Grabplatz Sternenkind	0,00 EUR

(2) Erfolgt während diesem Zeitraum eine Bestattung, so ist das weitere Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhefrist zu erwerben. Bei Urnenbestattungen ist analog das Nutzungsrecht für die Zeit zu erwerben, um den der Zeitraum von 10 Jahren ab der Bestattung das bereits erworbene Nutzungsrecht übersteigt. Die Gebühr beträgt pro Jahr bei Familien- und Einzelgräbern 1/20 der Gebühr nach Abs. 1, bei Kinder- und Urnengräbern 1/10 der Gebühr nach Abs. 1. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen der Grabstätte) betragen

a)	für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	1.020,00 EUR,
b)	für Kinder bis zu 10 Jahren	590,00 EUR,
c)	für Urnen und Stelen	375,00 EUR,
d)	Grabplatz Sternenkinder	70,00 EUR.

(2) Die Gebühr für die Mitwirkung des Gemeindebediensteten bzw. –beauftragten bei der Beerdigung beträgt 90,00 EUR.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrung) beträgt 93,00 EUR.

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) An weiteren Gebühren werden erhoben für

a)	Träger für die Beisetzung auf Bestellung	
	- je Sargträger	30,00 EUR,
	- Kreuzträger	15,00 EUR,
b)	Zuschlag für das Tieferlegen einer Grabsohle	65,00 EUR,
c)	Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung in einem anderen Grab), pro Stunde, beginnend ab Grabaushebung	40,00 EUR,
e)	sonstige Tätigkeiten von Gemeindebediensteten, z.B. Mithilfe bei Leichenüberführungen, Sargöffnungen usw. je Stunde Diese Gebühr erhöht sich um 50 v.H. bei Nachtarbeit (20.00 bis 7.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen.	40,00 EUR,
e)	die Erlaubnis zur Errichtung, Änderung und Versetzung von Grabmalen und Einfassungen	20,00 EUR,

f) Genehmigungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht, von 5,00 € bis 250,00 EUR.

(2) Für sonstige Leistungen, welche in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Haldenwang über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 01.01.2018, außer Kraft.

Haldenwang, den 10.02.2026

Gemeinde Haldenwang



Josef Wölfle
1. Bürgermeister